

Gesetz vom 19. Oktober 2017, mit dem das Burgenländische Landwirtschaftskammergesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Landwirtschaftskammergesetz, LGBl. Nr. 76/2002, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 68/2014, wird wie folgt geändert:

1. *Im Inhaltsverzeichnis lautet der Eintrag zu § 53 „§ 53 Beschwerden“.*
2. *In § 50 Abs. 3 wird die Wortfolge „Einspruchs- und Berufungsverfahren“ durch die Wortfolge „Einspruchsverfahrens oder einer Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes“ ersetzt.*
3. *In § 51 Abs. 2 und 5 wird jeweils nach dem Wort „Gemeindeamt“ das Wort „(Magistrat)“ eingefügt.*
4. *§ 53 lautet:*

„§ 53

Beschwerden

(1) Gegen die Entscheidung der Gemeindevahlbehörde können Einspruchswerber sowie von der Entscheidung Betroffene binnen zwei Tagen nach Zustellung der Entscheidung schriftlich die Beschwerde beim Gemeindeamt (Magistrat) einbringen.

(2) Die Gemeinde hat die Beschwerdegegnerin oder den Beschwerdegegner von der eingebrachten Beschwerde unverzüglich nachweislich mit dem Beifügen zu verständigen, dass es ihr oder ihm freisteht, innerhalb von zwei Tagen nach Zustellung der Verständigung in die Beschwerde Einsicht und zu den Beschwerdegründen Stellung zu nehmen.

(3) Die Gemeinde hat die Beschwerde samt allen Unterlagen unverzüglich dem Landesverwaltungsgericht vorzulegen; dieses hat binnen elf Tagen nach Einlangen der Beschwerde zu entscheiden. Die Entscheidung ist der Gemeindevahlbehörde, der Beschwerdeführerin oder dem Beschwerdeführer und der oder dem von der Entscheidung Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(4) Beschwerden gegen Entscheidungen der Gemeindevahlbehörden sind für jeden Einzelfall gesondert einzubringen. § 51 Abs. 3 ist sinngemäß anzuwenden.“

5. *Dem § 111 wird folgender Abs. 6 angefügt:*

„(6) Die Änderung des Inhaltsverzeichnisses, § 50 Abs. 3, § 51 Abs. 2 und 5 sowie § 53 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Vorblatt

Problem:

Das Burgenländische Landwirtschaftskammergesetz regelt neben allgemeinen Bestimmungen über die Rechtsstellung der Landwirtschaftskammer als Körperschaft öffentlichen Rechts auch das Verhältnis zu anderen Behörden, beispielsweise zur Landesregierung als Aufsichtsbehörde, sowie über die Organisation der Landwirtschaftskammer. Ein wesentlicher Teil dieses Gesetzes umfasst die Wahl der Mitglieder der Vollversammlung der Landwirtschaftskammer. Dieser Bereich umfasst auch das Beschwerdeverfahren, bislang Berufungsverfahren gegen das Wählerverzeichnis. Diese Bestimmungen stehen im Widerspruch zur Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012.

Lösung:

Mit der vorliegenden Novelle wird nun das Burgenländische Landwirtschaftskammergesetz an die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 angepasst, sodass hinkünftig Beschwerden gegen die Entscheidungen der Gemeindewahlbehörde vom Landesverwaltungsgericht zu entscheiden sind.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Keine.

Kosten:

Die Umsetzung der Novelle hat keine nennenswerten finanziellen Auswirkungen.

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Diese Novelle hat keine Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit.

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Diese Verordnung hat keine Auswirkungen, die zwischen Frauen und Männern unterscheiden.

Erläuterungen

Allgemeines:

Mit der vorliegenden Novelle wird der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle Rechnung getragen. Gegen Entscheidungen der Gemeindegewahlbehörden sind nunmehr nicht die Bezirksverwaltungsbehörden zuständig sondern das Landesverwaltungsgericht.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z 1 (Inhaltsverzeichnis):

Die Änderung des Inhaltsverzeichnisses wurde erforderlich, da auch § 53 geändert werden musste und nunmehr die Bezeichnung „Beschwerden“ trägt.

Zu Z 2 (§ 50 Abs. 3):

Es musste die Bezeichnung „Berufungsverfahren“ geändert werden, da gegen Entscheidungen der Wahlbehörde nunmehr das Rechtsmittel der Beschwerde zulässig ist.

Zu Z 3 (§ 51 Abs. 2 und Abs. 5)

Die Anpassung wurde erforderlich, um eine Vereinheitlichung zu erreichen.

Zu Z 4 (§ 53):

Beschwerden gegen Entscheidungen der Gemeindegewahlbehörde sind beim Gemeindeamt einzubringen. Im Gegensatz zu den bisherigen Bestimmungen entscheidet nunmehr nicht die Bezirksverwaltungsbehörde über die Beschwerden sondern das Landesverwaltungsgericht Burgenland. Dagegen ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

Zu Z 5 (§ 111 Abs. 6)

Hierbei handelt es sich um die Inkrafttretensbestimmung.